

Kurztitel

Kompetenzfeststellung durch den VfGH

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 157/1969

Typ

K

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

24.05.1969

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Text

„Die Zuständigkeit zur Erlassung und Vollziehung von verwaltungsstrafgesetzlichen Bestimmungen gegen den Mißbrauch von Zeichen, Einrichtungen und Vorrichtungen, mit denen einer Gefährdung von Personen und Sachen begegnet werden soll, richtet sich nach der Verwaltungsmaterie, die für die Regelung solcher Zeichen, Einrichtungen und Vorrichtungen in Betracht kommt.“

Anmerkung

Soweit es die justizstrafrechtliche Vollziehung betrifft, vgl. das Bundesgesetz gegen den Mißbrauch von Notzeichen, BGBl. Nr. 181/1929.

Schlagworte

Verwaltungspolizei, Querschnittsmaterie, Weder-noch-Kompetenz

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2022

Gesetzesnummer

10000462

Dokumentnummer

NOR12006978

alte Dokumentnummer

N11969131840